

Beitragsordnung für den Kreuzbund Diözesanverband Berlin e. V.

(gültig ab 01.01.2014)

§ 1 Grundlage

- 1) Mitglieder des Kreuzbundes zahlen gemäß § 5 Abs. 4 der Bundessatzung einen jährlichen Bundesbeitrag, der von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird.
- 2) Mitglieder des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. zahlen gemäß der Diözesansatzung §5 Abs. 5 einen Diözesanbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 2 Höhe des Beitrages

- 1) Gemäß Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung 2012 beträgt der jährliche Bundesbeitrag ab 01.01.2014 pro Mitglied 54,00 €.
- 2) Für Mitglieder, die gemeinsam mit einem weiteren Mitglied in einer Partnerschaft leben, gilt ab 01.01.2014 ein Partnerbeitrag für den Bundesbeitrag von 84,00 € je Paar. Voraussetzung ist eine gemeinsame Wohnanschrift. Der Partnerbeitrag wird nur auf Antrag gewährt. Dieser kann formlos gestellt werden.
- 3) Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 2001 beträgt der jährliche Diözesanbeitrag 38,00 € für jedes Mitglied.

§ 3 Verfahren und Fälligkeit

- 1) Die Kreuzbund-Mitglieder zahlen den Bundesbeitrag an den Diözesanverband. Der Bundesbeitrag für die Mitglieder wird nach Aufforderung (Rechnungsstellung) durch die Bundesgeschäftsstelle vom Diözesanverband halbjährlich jeweils Mitte Mai und Mitte November eines jeden Kalenderjahres fällig.
- 2) Die Mitglieder zahlen den Diözesanbeitrag an den Diözesanverband Berlin.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich ein Jahresbeitrag, jedoch kann der Mitgliedsbeitrag auch gestaffelt gezahlt werden.
- 4) Bei jährlicher Zahlung ist der Beitrag am 01. März des Jahres fällig.
- 5) Bei halbjährlicher Zahlung sind die Beiträge am 01. März und am 01. September des Jahres fällig.
- 6) Bei vierteljährlicher Zahlung sind die Beiträge am 01. März; 01. Juni; 01. September und 01. Dezember des Jahres fällig.
- 7) Die Zahlungen können bar in der Geschäftsstelle geleistet werden, per Banküberweisung geleistet werden oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- 8) Monatliche Zahlungen sind nur in bar oder per Überweisung möglich.

§ 4 Steuerliche Abzugsfähigkeit

Der Bundesbeitrag ist gem. § 10 b EStG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG steuerlich abzugsfähig.